



Merkblatt vom 18. Dezember 2025

Merkblatt zum Unterhalt, zur Neuerstellung, Erweiterung und Schliessung von Gräben in Flachmooren von nationaler und regionaler Bedeutung

Moore gehören zu den traditionellen Landschaftselementen des Kantons Bern. Während der letzten Jahrhunderte gerieten sie durch Entwässerung und Torfabbau stark unter Druck. Heute beträgt die von Mooren bedeckte Fläche in der Schweiz noch rund zehn Prozent der ursprünglichen Ausdehnung. Wegen ihrer wichtigen Funktion als Lebensraum und Vernetzungselement sind die verbliebenen Moore in der ganzen Schweiz geschützt. Als Speicher von Wasser und Kohlenstoffdioxid (CO_2) sind Moorflächen klimawirksam und gewinnen zusätzlich an Bedeutung.

Entwässerungsgräben können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben, weil sie Wasser aus der Moorfläche abführen. Dadurch gehen trotz generellem Schutz jährlich weitere Moorflächen verloren. Entlang der Gräben und an der Grabensohle kann es zudem zu Bodenerosion kommen. Die Unterhaltsarbeiten selbst können zu Schäden führen.

In diesem Merkblatt zeigt die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern (ANF) exemplarisch auf, worauf beim Grabenunterhalt geachtet werden muss. Sie beschreibt zudem, welche Schritte für die Neuerstellung resp. Erweiterung sowie die Schliessung von Entwässerungsgräben eingeleitet werden müssen. Das Merkblatt richtet sich an Bewirtschaftende von Flachmooren nationaler und regionaler Bedeutung, an Beratungspersonen und an die Gemeinden.

Das Wichtigste in Kürze

Der Unterhalt von Entwässerungsgräben ist gemäss diesem Merkblatt auszuführen. Aufgrund der Verletzlichkeit und des gesetzlichen Schutzes der Moore von nationaler und regionaler Bedeutung wird im Kanton Bern für die **Neuerstellung** resp. **Erweiterung** und die **Schliessung** von Entwässerungsgräben eine Zustimmung des Kantons vorausgesetzt. Eingriffe in Moorbiotope ohne eine Zustimmung können strafrechtliche Konsequenzen haben. Es sind folgende Schritte notwendig:

Unterhalt	Neuerstellung / Erweiterung	Schliessung
► Gemäss Merkblatt	► Baubewilligung	► Kontaktaufnahme mit der ANF

Wie sieht der sachgerechte Grabenunterhalt aus?

- ✓ Maximale Grabenbreite (40 cm) und -tiefe (30 cm)
- ✓ Unterhalt muss zu V-förmigem Graben führen
- ✓ Sohle nicht bis in den Mineralboden abtiefen
- ✓ Schonung des Bodens
 - Arbeit bei tragfähigem Boden
 - Einsatz von moortauglichen Geräten
- ✓ Keine Anhäufung von Aushub im Flachmoor
- ✓ Schonung der Flachmoor- und Grabenvegetation
- ✓ Abschnittsweiser Unterhalt
- ✓ Bevorzugter Unterhalt von Hand



Sachgerecht mit Spaten, V-förmig nachgezogener Graben

Unterhalt von bestehenden Entwässerungsgräben

Bestehende Gräben dürfen unter Berücksichtigung der nachgenannten Bestimmungen unterhalten werden. Die ANF empfiehlt die Arbeiten **von Hand** (beispielsweise mit Spaten oder Schaufel) auszuführen, da es generell schonender und das Risiko einer zu grossen Abtiefung / Verbreiterung kleiner ist. Der maschinelle Unterhalt ist mit grosser Sorgfalt vorzunehmen.

Was ist beim Grabenunterhalt zu beachten?

Grabenbreite, Grabentiefe

Max. 40 cm breit (Böschungskante Graben) und max. 30 cm tief. Der Graben darf nicht in den Mineralboden (Lehm, Moräne) gezogen werden. Der Graben darf nur dem Abführen von Oberflächenwasser dienen. Der Graben darf nicht erodieren und soll so unterhalten werden, dass kein U-förmiger, sondern ein V-förmiger Graben entsteht.

Zeitpunkt der Arbeiten

Zur Schonung der im Graben lebenden Tiere (z.B. Amphibien, Insekten), sind die Unterhaltsarbeiten von September bis März bei trockener Witterung und tragfähigem Boden durchzuführen.

Etappierung der Arbeiten

Zur Schonung von Tieren sind die Unterhaltsarbeiten abschnittsweise (pro Jahr max. die Hälfte) auszuführen. Dies lässt insbesondere den im eingewachsenen Graben etablierten Tieren die Möglichkeit, sich während den Unterhaltsarbeiten in die bereits in den Vorjahren unterhaltenen Grabenabschnitte zurückzuziehen.

Bodenschonung

Einsatz von moortauglichen Geräten, d.h. leichte Fahrzeuge, Moorraupen oder Doppelbereifung. Bei ungünstigen Verhältnissen (z.B. Nässe, Boden zu wenig tragfähig), sind die Arbeiten zeitlich zu verschieben oder Baggermatratzen einzusetzen.

Erhaltung der Vegetation

Die Vegetation im Grabenbereich ist zu erhalten, z.B. durch Ausbau und Zurücklegen von Vegetationsziegeln. Vegetationsfreie Flächen sind zum Schutz vor Erosion und zur Verhinderung der Ansiedlung invasiver Neophyten dringend zu vermeiden.

Aushubmaterial

Es sollte nur wenig Aushubmaterial anfallen. Das Aushubmaterial kann im Grabenbereich oder entlang des Grabens gleichmässig eingebaut bzw. ausgestrichen werden, ohne das Material lokal anzuhäufen. Fahrten für den Abtransport des Aushubmaterials sind zu vermeiden.

Entwässerungseingriffe

Bestehende Gräben in Flachmooren nationaler und regionaler Bedeutung werden von der ANF als **Entwässerungseingriffe** in den Feuchtgebietsverträgen erfasst. Für diese Entwässerungseingriffe wird beim Naturschutzbeitrag einen Abzug von CHF 1.50 / a und Jahr geltend gemacht. Für Gräben natürlicher Gewässer werden keine Abzüge gemacht.

Beispiele von (un)sachgerechten Unterhaltsarbeiten



Das Resultat von Unterhaltsarbeiten, die bei nasser Witterung und mit schwerem Gerät ausgeführt wurden:

- Zerstörte Moorvegetation
- Bodenverdichtungen
- Staunässe



Dieser Entwässerungsgraben wurde bis in den Mineralboden und nicht V-förmig abgetieft. Zu tiefes Abgraben entzieht dem Torfkörper das Wasser und begünstigt zudem die Erosion. Das Deponieren des Aushubs entlang des Grabens überdeckt die Moorvegetation und bringt dadurch seltene im Moor beheimatete Tiere und Pflanzen zum Absterben.



Dieser Entwässerungsgraben wurde zwar V-förmig abgetieft, die Unterhaltsarbeiten verursachen aber grossen Schaden am Flachmoor. Das Aushubmaterial wurde unsachgerecht im Flachmoor abgelagert.



Ein zusätzliches Problem: Häufig wird locker deponierter Aushub von invasiven Neophyten oder Disteln besiedelt, welche sich weiter ausbreiten und deren Bekämpfung sehr aufwändig sein kann.



Sachgerechter Unterhalt eines Entwässerungsgrabens:
V-förmiges, nicht zu breites und nicht zu tiefes Nachziehen des Grabens. Es sind kaum Schäden an der umliegenden Flachmoorvegetation oder am Boden erkennbar.

Neuerstellung resp. Erweiterung von Entwässerungsgräben

In Flachmooren werden grundsätzlich keine neuen Gräben bewilligt. In der Regel sind Gräben dort, wo sie für die Bewirtschaftung unabdingbar sind, bereits vorhanden. Insbesondere in Flachmooren von nationaler Bedeutung gilt ein Veränderungsverbot. Die Neuerstellung wie auch die Erweiterung von Entwässerungsgräben in nationalen und regionalen Flachmooren verlangt eine **Baubewilligung**.

Schliessung von Entwässerungsgräben

Grundsätzlich wird die Schliessung von Entwässerungsgräben begrüßt. Für die Schliessung eines Entwässerungsgrabens soll als erster Schritt **Kontakt mit der ANF** aufgenommen werden. Je nach Fall, stehen Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung seitens Kantons zur Verfügung.

Falls die ANF bei einem Entwässerungsgraben feststellt, dass dieser mit der Schutzzielereichung nicht vereinbar ist, kann sie die aktive Schliessung eines Grabens einfordern. Wie das Schutzziel bestmöglich wieder erreicht werden kann, wird von der ANF festgelegt.



Schliessung eines Entwässerungsgrabens mit Holzspundwänden und Grabenverfüllung

Das Merkblatt orientiert sich an folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesverfassung (BV)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung)
- Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG)
- Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)
- Kantonale Weisungen und Erläuterungen zur FTV

Wichtig: Wasserläufe im Sinne von Art. 3 des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBG) sind von den vorgenannten Bestimmungen ausgenommen.